

Amtliche Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Straßenbahnen im Stadtkreise Halle a. S.

Unter Aufhebung der über den vorbezeichneten Gegenstand unter dem 29. September 1888 erlassene Polizei-Verordnung wird hierdurch für die hiesigen Straßenbahnen (Pferde- und elektrische Bahnen) in Gemäßheit des § 37 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 - B. G. Bl. S. 245 - , sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 - G. S. S. 265 - und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 - G. S. S. 195 - mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Halle a. S. folgendes verordnet:

I. Pflichten der Unternehmer.

Hinsichtlich

A. des Betriebs-Personals.

§ 1. Bei dem Betriebe der Straßenbahnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche mindestens 21 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer der elektrischen Bahn müssen der elektrischen Fachrichtung und deren Anwendung, die der Pferdebahn des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sein. Die Vorpannführer der letzteren Bahn dagegen brauchen nur ein Alter von 16 Jahren zu haben. Die Annahme und Entlassung dieses Betriebs-Personals haben die Straßenbahn-Unternehmer der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden unter Angabe des Vorn- und Zunamens, des Geburtsortes, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) schriftlich anzuzeigen. Diejenigen Bahnbediensteten, welche die Polizei-Verwaltung aus den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind auf schriftliche Aufforderung der letzteren sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 2. Ueber das Betriebs-Personal haben die Unternehmer Nachweissungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Name, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) zu ersehen sein muß.

Diese Listen sind den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzuliegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubnis ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben die Unternehmer zu vertreten.

§ 3. Im Dienst muß das Betriebs-Personal einschließlich der Vorpannführer eine von der Polizei-Verwaltung hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen genehmigte Dienstkleidung vorn an der Kopfbedeckung die in der Nachweissungsliste (§ 2) angegebene Nummer des Dienstabzeichens tragen.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet, an das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Befolgung entgegen zu nehmen und dem Betreffenden zu befähigen.

B. des Betriebs-Materials.

a. Wagen.

§ 5. Die Wagen müssen in jeder Beziehung anständig und sauber, haltbar gebaut, gut ladet, gefedert, verdeckt, mit den polizeilich etwa vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an den Wädhern, mit Vorder- u. Seitenfenstern, mit genügenden Ventilationsvorrichtungen, mit Schiebethüren und mit festem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann. Die elektrischen Wagen müssen außerdem noch denjenigen Bestimmungen genügen, welche in dem für dieselben ertheilten polizeilichen Erlaubnisförmeln vorgeschrieben sind, bezw. in den etwaigen Ergänzungen desselben vorgeschrieben werden.

Der jeweilige Vorderperson muß mit zwei verschließbaren Thüren versehen sein, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt verhindern. Die äußere Breite der Wagen muß 1,90 Meter betragen.

Jeder Wagen muß versehen sein mit:

- a) einer weitestehenden Blend- oder Signallaterne nach polizeilicher Vorschrift an der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie einer genügenden Beleuchtungs-vorrichtung zur Erhellung des Innern der Wagens und der beiden Verrände;
b) Zugketten oder ähnlichen Vorrichtungen, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen den Fahrgästen und den Wagenführern in bequemer Weise stattfinden kann;
c) einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhabe dem Platze des Wagenführers so nahe liegt, daß die Bremsen von dort aus leicht angezogen werden kann;
d) eine Glocke an der jeweiligen Vorderseite.
Außerdem muß, so lange polizeilich gestattet wird, daß die Wagen ohne Schaffner fahren:
e) an der jeweiligen Vorderwand des Wagens eine

während der Dunkelheit beleuchtbare Zahlbüchse mit einer von dem Wagenführer und den Fahrgästen gleichmäßig zu überlebenden Zahlplatte angebracht sein.

Während der Sommerzeit sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung offene Wagen, hinsichtlich derer die Bestimmung der Konstruktion vorbehalten wird, oder Wagen mit zu öffnenden Seitenfenstern in Betrieb zu setzen.

Die Wagen der Pferdebahn und der elektrischen Bahn, sowie die Anhängewagen der letzteren erhalten, jede für sich, fortlaufende Nummern. Die Wagen werden behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung den Vorschriften genügen, sowie zu Bestimmung der zulässigen Zahl und Verteilung der Plätze auf schriftliche Anmeldeung der Unternehmer einer Prüfung durch die Polizei-Verwaltung unterworfen und dürfen erst, nachdem sie von dieser vorchriftsmäßig befunden, in Betrieb genommen werden.

§ 6. Es ist in augenfälliger Schrift an jeder Außenseite des Wagens die Nummer desselben und an jeder Längsseite sowie auf einem über dem Verdeck oder an der Eintritte des Wagens anzubringenden Querschilde die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen desselben die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Innern in großer, leichtlesbarer Schrift der zur Zeit gültige mit dem Beglaubigungsvermerk der Polizei-Verwaltung versehene Fahrplan nebst Tage (§ 9), ein Abruch der, das Verhalten der Fahrgäste betreffende §§ 31-37 dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie auszuhängen. An die Außenseite der beiden Verrände ist der zweite Satz des § 31 deutlich anzuschreiben. Andere Vorhänge, Plakate, Geschäftsnachweise u. dergleichen an den Außen- und Innenwänden der Wagen nur insoweit angebracht werden, als dieselben weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Ausgänge oder Aufstiege, noch die Zwecke der Wageneinrichtungen, noch endlich das anständige Aussehen der Wagen beeinträchtigen. Von den Fenstern dürfen nur die vier Seiten der Längsseite zu Reklamezwecken durch Verwendung von mattem Glase und Einschließen von Anklebungen benützt werden.

C. Motoreinrichtung.

§ 7. Die Pferde müssen vollkommen diensttauglich sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche mit ansteckenden Krankheiten oder äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm oder abgetrieben sind. Die Geschirre müssen von Leder, haltbar, anständig und zweckdienlich eingerichtet sein.

Bezüglich der Instandhaltung der elektrotechnischen Einrichtungen der Motorwagen sind die bezüglich Bestimmungen des polizeilichen Erlaubnisförmelns und die zu dessen Ergänzung etwa noch ergebenden Vorschriften zu beachten.

d) Untaugliches Betriebsmaterial.

§ 8. Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 5-7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benützt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind, und, daß dies der Fall, von der Polizei-Verwaltung nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

a) Des Betriebs.

§ 9. Der Betrieb regelt sich nach dem von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Fahrplan.

Die Fahrpreise werden von derselben Behörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde (dem Magistrat) durch die Taxe festgesetzt.

Fahrplan und Taxe werden in ortsbüchlicher Weise durch das hiesige amtliche Verordnungsblatt bekannt gemacht und bilden abdam mit ihren jeweiligen Bestimmungen ein Zubehör dieser Verordnungen. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insoweit gestattet, als zwischen dem fahrplanmäßigen Zuge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung desselben, nach andere Züge je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse eingelegt werden. Sollen aber in den außerhalb der fahrplanmäßigen Zeit liegenden Nachstunden Züge eingelegt werden, so ist dazu vorher die Erlaubnis der Polizei-Verwaltung einzuholen.

Wagen Naturereignisse oder außerordentliche Zufälle die Fortsetzung des Betriebes unmöglich, oder eine Beschränkung desselben notwendig, so ist nicht nur sofort (und zwar spätestens binnen drei Stunden) hieron schriftliche Anzeige an die Polizei-Verwaltung zu erstatten, sondern es sind auch ungesäumt die von derselben zur Befreiung der Hindernisse ergebenden Anordnungen auszuführen.

Ueberschreitungen der bestehenden Taxe sind nicht gestattet.

§ 10. Mehrere Wagen der Pferdebahn durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt. Dagegen ist es der elektrischen Bahn gestattet, auf ihren Straßen bei eintretendem Bedürfnis dem Motorwagen noch einen Wagen eines elektrischen Einrichtung anzuhängen. Das Anhängen

weiterer Wagen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Polizei-Verwaltung zulässig. Jedem Anhängewagen ist ein besonderer Wagenführer beizugeben.

§ 11. Nach Beendigung des fahrplanmäßigen beziehungsweise besonders genehmigten (§ 9) Betriebes dürfen keine Straßenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

§ 12. Solange die Wagen ohne Schaffner fahren, sind von den Unternehmern der Bahnen zur Beaufsichtigung des Betriebes (§ 30) so viele Controlleure anzustellen, daß auf je 4 Kilometer Bahnstrecke während der ganzen Dauer des Betriebes mindestens ein derartiger Bediensteter anwesend ist.

Außerdem haben die Unternehmer bei eintretendem Bedürfnis an denjenigen Punkten, welche ihnen von der Polizei-Verwaltung bezeichnet werden, Posten zur Sicherung des Fußgänger- und Wagen-Verkehrs, sowie Wagensteller zur Sicherung des Bahnbetriebes aufzustellen.

§ 13. Die Signale erfolgen durch eine Glocke, welche von dem Wagenführer leicht gehandhabt werden kann. Fahren zwei Straßenbahnwagen unmittelbar hintereinander, so müssen die Glocken derselben verschiedene, deutlich unterscheidbare Stimmungen besitzen.

§ 14. Den Pferden der Pferdebahn sind im Winter während der Fahrt Glocken oder klingende Schellen anzuhängen.

§ 15. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Bahnhöfe von allen den Bahnverkehr hindernenden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis rein gehalten wird. Die zu diesem Zweck von Bahnhöfen entfernten Gegenstände dürfen nicht benachbarten Straßenterrain zugehoben werden, sind vielmehr in direktem Anschluß an die Reinigung durch Abfuhr zu beseitigen.

II. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 16. Das Betriebspersonal muß mit den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung genau befaßt sein. Einen Wechsel seiner Wohnung hat dasselbe binnen 24 Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 17. Während der Dienststunden muß dasselbe (einschließlich der Hilfswagenführer)

- a) die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 3) tragen;
b) mit einer richtig gehenden, nach der Bahnhofsfahrt zu regulirenden Taschenuhr versehen sein.

§ 18. Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, das Schimpfen und Janken mit Geschirrführern, sowie das Tabakrauchen während der Fahrt ist untersagt.

§ 19. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Befehlen der Polizei-Beamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.

B. Besondere des Wagenführers.

§ 20. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

- a) die plannmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berichtigt;
b) während der Dunkelheit mittelst der im § 5 vorgesehene Beleuchtungs-vorrichtung nach Außen und im Innern (incl. der Zahlbüchse) vollständig erleuchtet ist;
c) während der Fahrtstunden im Innern reinlich gehalten wird. Auch ist derselbe

d) dafür verantwortlich, daß während der Fahrt der jeweilige Vorderperson mittelst der vorgeschriebenen Thüren verschlossen ist. (§ 5)

§ 21. Der Wagenführer darf nicht gestatten, daß der Wagen oder die einzelnen Abtheilungen desselben mit einer höheren Personenzahl besetzt sind, als nach den polizeilichen Vorschriften (§ 6) zulässig ist.

Selbst sind Kinder, für welche der volle Fahrpreis einer Person bezahlt wird, den Erwachsenen gleich zu rechnen, Kinder dagegen, für welche Kinderermäßigung verwendet werden, in der Weise auf die zulässige Zahl der Fahrgäste anzurechnen, daß

Table with 3 columns: number of children, number of adults, and number of children counted as adults.
1 Kind überhaupt nicht gezählt wird, dagegen
2 Kinder als 1 erwachsene Person,
3 und 4 Kinder als 2 erwachsene Personen,
5 " " 3 " "
6 und 7 " " 4 " "
8 " " 5 " "
9 " " 6 " "

u. l. w. in gleichem Verhältnisse gelten. Ebenowenig darf der Wagenführer die Mitfahrt solcher Personen gestatten, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unheimliches Geheul belästigen würden. Auch darf er nicht die Mitnahme von Hunden, geladenen Gewehren, feuergefährlichen Gegenständen, Tragkörben oder sonstigem Handgepäck zulassen, welches durch seinen Umfang, seinen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Er hat die Controlle darüber, ob einer dieser Fälle vorliegt, bei jedem Anhalten des Wagens vorzunehmen und bei Constataion eines solchen Falles sofort

die Entfernung derjenigen Fahrgäste zu veranlassen, deren Mitnahme nach Vorliegendem unzulässig ist.

Sobald aber die Fälle nicht vorliegen, darf er Keinen die Mitfahrt verweigern.

§ 22. Der Wagenführer muß sowohl an den polizeilich bestimmten Halteplätzen als auch sonst auf Verlangen von Fahrgästen, die ein- und aussteigen wollen, halten lassen mit Ausnahme folgender Stellen:

In Kleinmieden zwischen Nicolaistraße und Marktweiche, auf den von den Straßenbahnen gemeinschaftlich befahrenen Geleisen des Hebeplatzes und der Delitzgerstraße, auf den Kreuzungspunkten verschiedener Straßenbahnen, in den Geleisefurten, beim Einfahren in die Ausweichen, bei erheblichem Gefälle bzw. erheblicher Steigung und bei Straßenübergängen.

Auch darf derselbe nicht eher weiterfahren, als bis der Einsteigende Platz genommen, bzw. der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 23. Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Augenmerk nur auf die Lenkung des Wagens zu richten. Dementselben ist daher jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt; auch darf er die Kontrolle darüber, ob die eingelassenen Fahrgäste das Fahrgeld bezahlt, bzw. in die Fahrbüchse geworfen haben, nur während des Anhaltens des Wagens ausüben. Den Fahrgästen darf derselbe Beträge bis zu einer Mark in Münzförten, welche die Bezahlung des Fahrgeldes gestatten, unwechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäftes die Aufsicht über den Wagen nicht leidet, jedoch ist ihm untersagt für das Wechseln unter irgend einem Vorwande eine Vergütung zu beanspruchen.

§ 24. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 30-37 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 25. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Wagenführer denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu beschlagnahmen, anderen Fall aber sorgsam zu bewahren und spätestens am nächsten Morgen den Unternehmern zu übergeben. Letztere haben dieselbe unverzüglich an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 26. Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfall zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch dann nur verlassen, nachdem der Wagen festgehalten, und bei den elektrischen Wagen der Strom abgestellt und die Umhalterkurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linien darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und bei elektrischen Wagen die vorgedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Derselbe hat alle Vorkehrungen zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er still zu halten.

Fahren zwei Bahnwagen, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 2, unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von 10 Meter, in der Welche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Aufstoßen des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 27. Die Pferdebahnwagen dürfen nicht in schnellerem Gange als im Trab, die Motorwagen nicht in größerer Geschwindigkeit, als zur Durchmessung einer Strecke von 150 Meter in der Minute erforderlich ist, gefahren werden.

Schritt bei den Pferdebahnwagen und eine Geschwindigkeit von höchstens 75 Meter in der Minute bei den Motorwagen ist einzuhalten.

a) auf denjenigen Straßenstrecken, auf denen auch andere Fuhrwerk das Schrittfahren durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag geboten, oder bezüglich derer für die Straßenbahnwagen ein besonderes bezügliches Gebot an die Unternehmer durch polizeiliche Verfügung ergangen ist;

b) in den Annehmungen.

Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen, in Straßenkreuzungen und bei größeren Ansammlungen von Menschen ist stets mit besonderer Vorsicht zu fahren; dagegen sind die Straßenkreuzungen selbst, sofern sie nicht unter die vorstehende Bestimmung unter a) fallen, im Trab, bzw. in der demselben entsprechenden Fahrgeschwindigkeit,

zu durchfahren. Auf abschüssigen Stellen ist von der Bremsen Gebrauch zu machen und bei elektrischen Wagen der Strom abzuschalten, sofern derselbe nicht zur Anfahr erforderlich ist. Gehalten muß werden vor marschirenden Militärabtheilungen, Weichen und anderen von der Polizeiverwaltung gekennzeichneten öffentlichen Aufzügen, sofern zum Vorbeifahren kein Raum vorhanden ist.

§ 28. Der Wagenführer hat die Signale (durch Läuten der Glocke) zu geben:

a) vor und bei dem Passiren der Straßenkreuzungen, b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Dagegen ist ihm das Läuten sonst, namentlich zur Markirung seiner Ankunft auf Weichen u. unterlag und hat er überhaupt jedes unnütze Lärmen mit der Glocke zu vermeiden.

§ 29. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb bedürfen, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten hat der Wagenführer sofort zur Kenntniß der Unternehmer zu bringen.

C. Besondere des Controleurs.

§ 30. Falls ein Controlleur (§ 12) den Wagen begleitet, hat derselbe mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer vorstehend auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbeachtung neben dem Wagenführer die Verantwortung. Bei Berechnung der zulässigen Zahl der Fahrgäste wird derselbe als Fahrgast gerechnet.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Die Wagen, sowie die einzelnen Abtheilungen derselben dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagenteil belegen und auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes, des Wagenführers oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar. Das Sitzen in dem für Sitzplätze bestimmten Raum ist verboten.

§ 32. Hunde, gelabene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen und zwar auch nicht mit auf die Perrons genommen werden.

§ 33. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

§ 34. Singen, Pfeifen, Musikinstrumente und Lärmen, sowie das Befahren der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contakontrolle und der Umhalterkurbel, ist streng untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, also namentlich des Wagenführers und Controleurs (§§ 24 und 30) Folge zu leisten.

§ 35. Während der Fahrt ist das Weiseln oder Verlassen des Bordperrons mittelst der Trittsufen sowie das Öffnen der Thüren des Bordperrons untersagt. Die Trittsufen des Hinterperrons dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen notwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 36. Die Schließethür zum Vorderperron ist, so wie deren Oeffnung nicht zum Durchgange nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis 1. September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zum Hinterperron ist abgesehen vom Durchgange auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablassbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorgedachten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 37. Das tagmäßige Fahrgeld ist, so lange die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die, in der Vorderwand des Wagens befindliche Fahrbüchse zu werfen. Derselbe ist daher in dem tagmäßigen Betrage von dem Fahrgaste besetzt zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechseln größerer Geldstücke Seitens des Wagenführers; dem letzteren ist jedoch gestattet, unter der im § 23 bezeichneten Voraussetzung, Beträge bis zu 1 Mark zu wechseln.

Ein Fahrgast der die vorgedachte Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort bewirkt, kann von dem Wagenführer aus dem Wagen entfernt werden, bleibt jedoch dennoch zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Ebenso haben Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 31-36 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, keinen Anspruch auf Erlass des Fahrgeldes. Dergleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldebetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Fahrbüchse eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zum Geldebetrag vom Wagenführer fordernden, vielmehr bleibt ihm nur überlassen, seine Ansprüche im Bureau der betreffenden Straßenbahn geltend zu machen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 38. Beim Erörten der Bahnsignale (§§ 13 u. 28) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Wagenführers das Bahngeld sofort zu verlassen und in der vorbereiteten Weise bei Seite zu lassen. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten. Schwere oder logenante Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militärabtheilungen, Weichen, und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete öffentliche Aufzüge (§ 27).

§ 39. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Aborten, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen und sonstigen Gegenständen, darf der Verkehr der Straßenbahn nicht gehindert werden. Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien etc. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden. Im Besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Straßenbahn nicht aufschüttslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 40. Das Abnehmen der Signale der Straßenbahn, das Klattern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befahren der elektrischen Leitungen und der in dem § 34 angeführten Einrichtungen des Motorwagens ist verboten. Unzulässige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes ist strafbar.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 41. Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen der Polizei-Verwaltung bzw. der Polizei-Beamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 42. Sind von den Unternehmern zur Leitung des Betriebes der hiesigen Straßenbahnen Vertreter (Direktoren oder Inspektoren) eingesetzt, so sind dieselben für die Beobachtung der in dieser Polizei-Verordnung den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in erster Reihe verantwortlich; doch bleiben außerdem die Unternehmer subsidiärlich haftbar.

VI. Strafbestimmungen.

§ 43. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Geldstrafe nicht unter 5 Mark tritt ein, wenn der Wagenführer bezw. Controlleur die Bezahlung des Bordperrons mit einer größeren Personenzahl, als als § 21 gestattet ist, zuläßt.

§ 44. Abgesehen von den in Gemäßheiten des § 43. verordneten Strafen, können durch eine, an die Unternehmer gerichtete Verfügung der Polizei-Verwaltung, die in dieser Verordnung genannten Vertheiler der Straßenbahn von der Beschäftigung bei dem Bahnbetrieb ausgeschlossen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen derselbe der Mangel der erforderlichen Eigenschaften ersicht, insbesondere wenn derselbe:

- a) während des Dienstes im trunkenen Zustande betraffen werden,
- b) gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
- c) der Vorschrift des § 25 entgegen der Ablieferung gehaltener Gegenstände unterlassen,
- d) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit den 15. dieses Monats in Kraft.

Halle, a. S. den 1. October 1891.

Die Polizei-Verwaltung.
i. V. von Holly.

Auction.
Dienstag, den 6. October
er., früh 11 Uhr, verleihere ich
im Gasthause zu Büschdorf
zwangsweise gegen Barzahlung:
1 Pianino (fast
neu).
Müller,
Gerichtsvollzieher in Halle.
Ein Schreiber sucht Nebenbe-
schäftigung in Manuscripten u. Gest.
Off. unt. R. 10 i. der Exped. d.
Zeitung niederzulegen.
2 Et., R. I. Etage zu ver-
mieten. **Alte Promenade 16a**

Alten u. jungen Männern
wird die in neuer verheerter Auf-
lage erkrankene Schrift des Aut.
Rath Dr. Müller über das
**gestörte Nerven- u.
Sexual-System**
sowie dessen radicale Heilung zur
Belehrung empfohlen.
Preis 40 Pfennig unter Couvert
für 1 Mark in Briefmarken.
Eduard Bonitz, Braunschweig.

Ungarweine
in allen Sorten und bester Quali-
tät — durch directe Verbindung
zu den billigsten Preisen — offerirt
H. Riel, Germanischer Fisch-
Großhandlung, **Halle a. S.,
gr. Ulrichstraße 37a.**
F. Kohlhardt,
prakt. Zahn-Ärzt.
Blombiren, Zahnziehen mit
Narkose, künstl. Gebisse, Re-
guliren schiefstehender Zähne
etc. **Geiststraße 20, II.,
Sprechst. 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr
Nachmittags.**

Photographien
das Dyd. 6 Mk. tiefer unter
**Garantie größter Aehnlich-
keit. Preisbild gratis.**
Ernst Motzkus,
Photograph,
**Große Ulrichstr. 55, I.
Aptareten erbt. Unterrieth**

Ein Haus zum allein be-
wohnen, von 7-8 Zimmern
nebst Zubehör, Veranda od.
Balkon u. Garten, oder ein
gleich großes Partee wird
nicht zu weit vom Stadtgym-
nasium und Theater zum 1.
April 1892 zu mieten ge-
sucht. Offerten unter A. S. 30
werden erbeten in der Exped. d.
Zeitung.
Geübte Schneiderin empfiehlt
sich den geehrten Herrschaften in
Halle u. Umgebung, 240 Mk., so-
fern oder später zu vermieten.
Georgstraße 3.

Druck von R. Nietzmann in Halle.
Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet Morgens von 7-12 Uhr, Nachmittags von 2-7 Uhr.